



## Gewässerordnung des Fischereiverein Augsburg e.V.

*„Wir bemühen uns engagiert um den Schutz und Erhalt der von uns betreuten Gewässer. Ihre fachgerechte Bewirtschaftung und eine waidgerechte Fischerei liegen uns besonders am Herzen.“*

Liebe Fischerin, lieber Fischer,

treffender als in diesen beiden Sätzen, lassen sich die Ziele unseres Vereins nicht ausdrücken. Um sie umzusetzen, bedarf es einer Reihe von Regeln, die aus der Liebe zu den Gewässern, den Fischen und der Fischerei entstanden sind. Wir hoffen, dass Sie sie nicht als Last empfinden, sondern deren Notwendigkeit anerkennen.

Wir sind der Meinung, dass bei der Vielfalt unserer Gewässer jedes einzelne auch seinen eigenen Ordnungsrahmen verdient. Diese spezifische Gewässerordnung erhalten Sie in Kurzform mit dem jeweiligen Erlaubnisschein, verbunden mit der Bitte, sie vor dem Fischen gründlich zu lesen. Die folgenden Zeilen enthalten im Wesentlichen nur allgemein gültige Hinweise zur Fischerei an den Gewässern des Fischereiverein Augsburg e.V.

### **Fischereiausübungsberechtigung**

Bei Ausübung der Fischerei sind mitzuführen

- der gültige **Staatliche Fischereischein** und
- ein **Tageserlaubnisschein** (eine Liste mit Ausgabestellen finden Sie auf unserer Homepage) **oder ein Jahreserlaubnisschein** mit dazu gehörigem Fangblatt (diese erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle).

### **Fischereiausübung**

Informieren Sie sich rechtzeitig über **Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen!** Beachten Sie bitte die **Sperrzeiten**, z.B. bei Gewässerablässen oder Besatzmaßnahmen (diese finden Sie auch auf unserer Homepage)!

Bitte benutzen Sie bei der Anfahrt an das Gewässer nur freigegebene Wege und verursachen Sie keine Flurschäden. Jeder Fischereiausübungsberechtigte haftet persönlich für verursachte Schäden auf Ufergrundstücken. Überflüssig erscheint der Hinweis, dass Sie an Ihrem Angelplatz keinen Müll hinterlassen dürfen.

Die Fischerei in den Vereinsgewässern darf nur mit der Handangel betrieben werden. Ob Sie mit einer oder zwei Angeln fischen dürfen, entnehmen Sie dem jeweiligen Erlaubnisschein. Beim Spinn- und Fliegenfischen ist nur eine Rute erlaubt.



Angelmethode werden ständig weiter entwickelt. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir dem in unserer Gewässerordnung Rechnung tragen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

**Fliegenfischen** bedeutet für uns die Verwendung von Fliegenrute, -rolle und -schnur. Hilfsmittel wie Wasserkugeln, Schwimmer, Tiroler Hölzl und Sbirolinos etc. sind nicht gestattet.

Beim **Spinnfischen** soll durch den Einsatz von Kunstködern den Raubfischen ein Beutetier vorgegaukelt werden. Diese können Fische, aber auch Krebse, Frösche oder große Insektenlarven imitieren. Nachbildungen von Würmern, Maden, Mais etc. aus Kunststoff mögen durchaus künstliche Köder sein, in unseren „Kunstköder- Gewässern“ ist ihre Verwendung, insbesondere mit Schwimmer- oder Grundmontagen, nicht gestattet.

Das **Bootsfischen** ist nur in einigen Gewässern erlaubt. Der Einsatz von Motorantrieben ist generell nicht gestattet und auch bei den Bootstypen gibt es teilweise Einschränkungen.

Das Mitführen und die Benutzung von Echoloten, die Fischdarstellung in Echtzeit („livescopes“) erlauben und von Unterwasserdrohnen ist verboten.

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei ist es erforderlich, die nachfolgend aufgeführten Geräte grundsätzlich mit sich zu führen:

- Kescher (in angemessener Größe)
- Hakenlöser
- Maßband
- Fischtöter (zum Betäuben des Fisches)
- Messer
- Kugelschreiber zum Eintrag der Fänge in das Fangblatt oder die Tageskarte

### **Nach dem Fang**

**Tragen Sie bitte unmittelbar nach dem Fang Fischart und Länge des Fisches in das Fangblatt (bei Jahreskarten), bzw. in die Tageskarte ein.** Der Eintrag zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Das Gewicht des Fanges können Sie hingegen auch später nachtragen.

Bitte geben Sie Fangblätter und Erlaubnisscheine **fristgerecht zurück**. Wir benötigen die Daten dringend für die Meldung bei verschiedenen Institutionen und für die Besatzplanung. Und Ihnen geht bei nicht erfolgter oder verspäteter Rückgabe das Pfand verloren.



## **Kontrolle**

Sie verstehen sicher, dass Kontrollen am Gewässer nötig sind, um Anglerinnen und Angler, die sich an die Gewässerordnung halten, vor denen zu schützen, denen Regeln nichts bedeuten.

Kontrollorgane sind:

- Vom Vorstand mit Kontrollen beauftragte Personen
- Bestätigte Fischereiaufseher
- Polizei- und Forstbeamte (soweit sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind)

Fischereierlaubnisschein und Jahresfischereischein sind auf Verlangen den Kontrollorganen zur Überprüfung auszuhändigen.

Die Kontrollorgane sind bei Verstößen gegen die Gewässerordnung berechtigt, Erlaubnisscheine vorläufig einzuziehen. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Fang zu zeigen und eine Kontrolle des Gepäcks und eines mitgeführten Fahrzeuges zu gestatten.

Der vom Boot aus Fischende hat den Kontrollorganen durch eine sofortige Fahrt zum Ufer die Kontrolle zu ermöglichen.

Diese Neufassung der Gewässerordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 24.11.2023 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Ausgabe 4 / Dezember 2023) in Kraft.

Fischereiverein Augsburg e.V.  
Der Vorstand